

Vermischtes

Inventurausverkäufe im Schmuckwarengewerbe

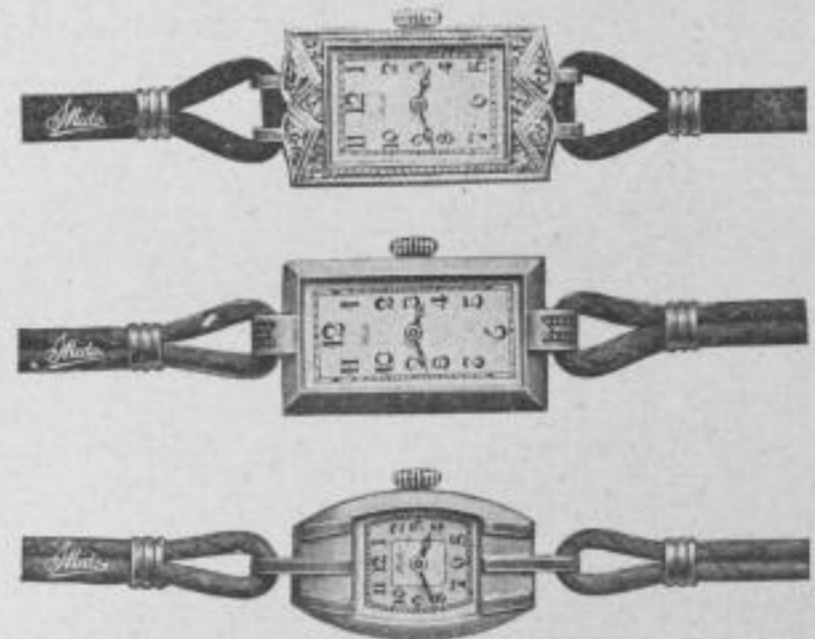
Der Verband der Grossisten des Edelmetallgewerbes schreibt uns folgendes: „Wie bereits früher mitgeteilt, hat der Verwaltungsrat des Verbandes der Grossisten des Edelmetallgewerbes in seiner Januar-Sitzung einmütig einen Beschluß gefaßt, wonach die baldige Einführung von Inventurausverkäufen im Edelmetallgewerbe im ureigensten Interesse unseres Facheinzelhandels liegt. Auch die Handelskammer Pforzheim hat nunmehr zu dieser wichtigen Frage Stellung genommen und in einer ihrer letzten Vollsitzungen sich einmütig dahin ausgesprochen, daß vom Standpunkt der Pforzheimer Schmuckwarenindustrie aus gesehen ein wirtschaftliches Bedürfnis für die Einführung der Inventurausverkäufe in der der Mode unterliegenden Bijouterieware im Facheinzelhandel des Edelmetallgewerbes vorliege. Diesem Standpunkt haben sich die in der Arbeitsgemeinschaft des Edelmetall- und Schmuckwarengewerbes der Handelskammer Pforzheim vereinigten Handelskammern der Bezirke Hanau und Schwäb.-Gmünd angeschlossen. Es liegt also nunmehr die bedeutsame Tatsache vor, daß Schmuckwarenindustrie und Schmuckwarengroßhandel einheitlich für die Abhaltung von Inventurausverkäufen in den der Mode unterliegenden Bijouteriewaren im Facheinzelhandel des Edelmetallgewerbes eintreten.“

Diese Stellungnahme des Verbandes der Grossisten des Edelmetallgewerbes war uns bereits seit dem Januar d. J. bekannt; wir konnten davon absehen, uns mit ihr zu beschäftigen, solange sie innerhalb des Grossistenkreises ihr theoretisches Dasein fristete. Jetzt scheint der Grossistenverband aber willens zu sein, sich in Verbindung mit der Industrie für die praktische Durchführung seines Beschlusses ins Zeug zu legen. Diese plötzliche Initiative des Grossistenverbandes und der ihm folgenden Industrie in dieser Frage muß — das werden die Herren auch selbst verständlich finden — den Einzelhandel lebhaft befremden. Dies gilt auch den Handelskammern der Bezirke Pforzheim, Schwäb.-Gmünd und Hanau, die ungeachtet der hohen Bedeutung der Edelmetall- und Schmuckwarenindustrie doch auch die Interessen des Einzelhandels und zwar im Einvernehmen mit diesem wahrzunehmen haben. Es dürfte doch auch allen Kammern und Verbänden bekannt sein, daß die Spitzenverbände des Einzelhandels gegen die Inventurausverkäufe sind und zwar der Reichsverband Deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede laut einem formellen Beschluß und der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher gemäß den Bekundungen der überwältigenden Mehrheit seiner Mitglieder. Wir denken natürlich nicht daran, den Grossisten und Fabrikanten das Recht der freien Meinung zu bestreiten. Es muß jedoch verlangt werden, daß diese Meinung in der richtigen Weise zur Geltung gebracht wird. Der Grossistenverband hätte, ähnlich wie wir selbst das schon vor mehr als Jahresfrist getan haben, in der Fachpresse seine Ansicht über die Inventurausverkäufe darlegen und begründen oder aber zum Gegenstand der Verhandlungen zwischen den beteiligten Spitzenverbänden machen können. Unter Ausschaltung dieser letzteren, die, um mit Fritz Reuter zu sprechen, doch „die nächsten dazu“ sind, auf die Einzelhändler lediglich mit Einsetzung der Autorität der Verbände der Grossisten und Fabrikanten ohne die leiseste sachliche Begründung praktisch einwirken zu wollen, geht unter keinen Umständen an. Wenn die Fabrikanten und Grossisten auch ein praktisches Interesse an der Steigerung des Absatzes ihrer Waren haben und daher berechtigt sind, für die Inventurausverkäufe einzutreten, wenn sie diese für ein absatzförderndes Mittel halten, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Entscheidung über die Frage der Inventurausverkäufe bei denen liegt, die sie durchzuführen haben würden, den Einzelhändlern. Wenn diesen einleuchtend gemacht wird, daß Inventurausverkäufe in den Waren unseres Faches wirklich in ihrem „ureigensten Interesse“ liegen und die dagegen vorgebrachten Gründe dem keinen Abbruch tun, werden sie nicht zögern, ihre Stellungnahme zu revidieren. Bis dahin aber werden sie keine Veranlassung dazu haben. Die Schriftleitung.

Schadensersatzpflicht bei zu günstiger Ausstellung von Zeugnissen. Das nach § 113 der Gewerbeordnung und § 73 des Handelsgesetzbuches bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses auszustellende Zeugnis über Art und Dauer der Beschäftigung ist auf Wunsch des Arbeitnehmers auch auf Führung und Leistungen auszudehnen. Ausdrücklich untersagt ist es dem Arbeitgeber, das Zeugnis mit Merkmalen zu versehen, die den Zweck haben, den Arbeiter in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise zu kennzeichnen. Diese Bestimmungen zusammen mit der Praxis der Arbeitsgerichte, die im Falle einer Klage wegen angeblich unrichtiger Ausstellung eines Zeugnisses den Arbeitgeber entweder im Vergleichswege oder durch Urteil fast immer dazu zwingen, das Zeugnis übertrieben günstig auszustel-

len, haben dazu geführt, daß der Inhalt der Zeugnisse vielfach in nur sehr bedingtem Maße als richtig angesehen werden kann. Diese Tendenz auf allzu günstige Fassung der Zeugnisse wird noch durch die Gutmütigkeit der meisten Arbeitgeber, die dem ausscheidenden Arbeitnehmer sein Fortkommen möglichst erleichtern wollen, sowie dadurch verschärft, daß verschiedentlich schon durch Gerichtsurteile Arbeitgeber für den Schaden ersatzpflichtig gemacht worden sind, der Arbeitnehmern durch angeblich zu ungünstige Ausstellung von Zeugnissen oder auch durch objektiv völlig richtige ungünstige Auskünfte entstanden ist. Es dürfte daher für die Arbeitgeber wichtig sein, zu wissen, daß die Gerichte auch entgegenesetzt urteilen. So hat z. B. das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. (Aktenzeichen II U 55/26) wegen unrichtiger Auskunfterteilung einen Arbeitgeber für schadensersatzpflichtig erklärt, der einem Angestellten ein unrichtiges Zeugnis ausgestellt und ihm entgegen der Wahrheit bescheinigt hatte, daß er die Arbeit pünktlich und ordnungsgemäß ausgeführt habe und auf Wunsch seines Vaters die Stellung verlasse. Da in Wirklichkeit der Angestellte aber wegen Unterschlagung eines Wertbriefes von der Firma entlassen war, so stellte sich das Oberlandesgericht Frankfurt auf den Standpunkt, daß der Aussteller des Zeugnisses durch sein Verhalten die späteren Arbeitgeber rücksichtslos der Gefahr einer wiederholten Schädigung ausgesetzt habe. Wenn er auch ohne Frage für seine Handlung edle Motive gehabt habe, so dürfe er doch niemals durch ein Zeugnis zu Unrecht den Eindruck erwecken, als ob es sich um einen besonders braven Angestellten handle. Der Aussteller wurde daher zum Ersatz der Hälfte des dem späteren Arbeitgeber erwachsenen Schadens verurteilt. Dr. B.

Eine Wandlung des Uhrarmbandes. Die Mode ist zwar unberechenbar, aber hier und da macht sich auch in ihrem Bereich das Bedürfnis geltend, sich praktischen Erfordernissen anzupassen. Es scheint, daß sich nun an Stelle der leicht sich durchscheuernden Ripsbänder schmale geflochtene Kordeln für die Befestigung der Uhr am Arm der Dame durchzusetzen beginnen. Paris hat mit dieser Neuerung den Anfang gemacht. In unseren Abbildungen zeigen wir drei verschiedene Befestigungsweisen mit diesen Kordeln; bei der ersten gehen die Kordeln beiderseits durch Doppelösen, bei der zweiten durch breite, bei der dritten



durch schmale Ösen. In allen Fällen sind die Schlingen durch einen fassonierten Ring aus dem gleichen Metall wie das Uhrgehäuse abgeschlossen, und ein Schloß verbindet die beiden Kordelhälften. Reklamationen wegen des Durchscheuerns der Bänder werden, wenn diese Kordeln sich allgemein eingeführt haben, wohl aufhören, denn sie, die übrigens in den verschiedensten Farben geliefert werden, sind aus Leder. Die hier beigegebenen Abbildungen stellen ein paar Muster aus einem Sortiment der Uhrenfabrik „Mido“ dar. Es läßt sich nicht bestreiten, daß diese Neuheit einen sehr guten Eindruck macht.

Neue Moden in Uhren mit Anhängern. In London wird es mehr und mehr Übung, daß der bessere Herr in der Uhrtasche eine feine Uhr mit einem Siegelanhänger trägt. Die neue Mode wurde bis vor kurzem ziemlich kühl aufgenommen; auf der Bühne machte sich die Tendenz geltend, die Idee durch Übertreibung zu verulken. Es ist ziemlich wahrscheinlich, daß die Wiederaufnahme der Idee, eine Frackuhr mit Anhänger zu tragen, mit durch die jetzt übliche Kürze des Frackvorderteiles veranlaßt worden ist. Als die Uhrtasche durch den niedrigen Ausschnitt des Frackes so gut wie verdeckt war, dachte man nicht daran, einen derartigen Schmuck anzulegen. Von einer Londoner Juwelierfirma ist neuerdings eine besonders schöne Ausführungsform dieser Art Uhr mit Siegelanhänger eingeführt worden. Es handelt sich um ein schönes Muster in achtzehnkarätigem Golde am schwarzen Bande. Das Zifferblatt ist aus Silber mit erhabenen blauen Stahlziffern und blauen Stahlzeigern. Ein Bügel fehlt an der Uhr, und gerade das wird als eine schöne Neuerung aufgetaßt. Eine andere